

Informationsbrief: Mitteilung Geschäftsfälle mit dem Ausland – „Esterometro“

Sehr geehrter Klient!

Vorbemerkung

Ab dem Besteuerungszeitraum 2019 müssen alle in Italien ansässigen MwSt.-Subjekte die Daten zu Geschäftsfällen mit dem Ausland telematisch an die Agentur für Einnahmen übermitteln (Art. 1 Abs. 3-*bis* DLgs. 127/2015).

Die Mitteilung unterliegt den Bestimmungen aus der Verordnung der Agentur für Einnahmen vom 30.4.2018 Nr. 89757 und muss bis zum letzten Tag des Folgemonats (nach jenem, in dem die entsprechende Rechnung ausgestellt oder verbucht wurde) vorgelegt werden.

2 Anwendungsbereich

2.1 subjektiver Anwendungsbereich

Die Mitteilungspflicht betrifft alle in Italien ansässigen MwSt.-Subjekte.

Eine Ausnahme gibt es lediglich für Steuerzahler, welche das begünstigte Steuersystem der MINIMI (Art. 27 Abs. 1 und 2 DL 98/2011), oder die Pauschalbesteuerung der FORFETTINI (Art. 1 Abs. 54 - 89 Gesetz 190/2014) in Anspruch nehmen.

2.2 objektiver Anwendungsbereich

Die Mitteilung hat die Lieferungen und Dienstleistungen zum Inhalt, welche gegenüber Steuerzahlern erbracht werden, die nicht in Italien ansässig oder niedergelassen sind und von Steuerzahlern erhalten werden, die nicht in Italien ansässig oder niedergelassen sind.

Die Verwendung des Begriffs "soggetti" in der besprochenen Rechtsquelle legt nahe, dass die Mitteilungspflicht sowohl für Verkäufe und Leistungen an MwSt.-Subjekte als auch für jene an Private gilt. Ausgenommen sind Geschäftsfälle, für die ein Zollschein ausgestellt wird (z.B. Importe) oder für die eine elektronische Rechnung über den SDI ausgestellt oder erhalten wurde.

3 Modalitäten der Übermittlung der Daten

Die Mitteilung muss im XML-Format erstellt werden, wie sie in der Verordnung der Agentur für Einnahmen vom 30.4.2018 Nr. 89757 definiert wurde.

3.1 Inhalt der Mitteilung

Die Mitteilung muss folgende Daten umfassen:

- die Daten des Verkäufers oder Dienstleisters;
- die Daten des Käufers oder Auftraggebers;
- das Rechnungsdatum;
- das Datum der Verbuchung (nur bei Eingangsrechnungen und Gutschriften);
- die fortlaufende Nummer der Rechnung;
- MwSt.-Grundlage;
- MwSt.-Satz;
- Mehrwertsteuer;
- Art des Geschäftsfalls (wenn in der Rechnung keine MwSt. ausgewiesen ist).

3.2 Art des Geschäftsfalls

Bei Verkäufen ist die "Natur" des Geschäftsfalls nur dann anzugeben, wenn in der Rechnung keine MwSt. ausgewiesen ist.

Bei Ankäufen im Rahmen des "reverse charge" ist nicht nur das Feld "Art des Geschäftsfalls" auszufüllen, sondern auch MwSt.-Satz und Mehrwertsteuer sind anzugeben.

In der nachfolgenden Tabelle werden die wichtigsten Codes für die "Art des Geschäftsfalls" auf der Grundlage der Anleitungen der Agentur für Einnahmen zur Mitteilung der (innerstaatlichen) Rechnungsdaten (vgl. Rundschreiben vom 7.2.2017 Nr. 1, Auskunft vom 6.7.2017 Nr. 87 und FAQ auf der Website der Agentur im Abschnitt "Fatture e Corrispettivi").

| Code | Art des Geschäftsfalls | Verkäufe | Ankäufe |
|------|---|--|--|
| N1 | Vom Anwendungsbereich der MwSt. ausgeschlossen <i>ex Art. 15</i> | Geschäftsfälle, die vom Anwendungsbereich der MwSt. ausgeschlossen sind | |
| N2 | Dienstleistungen, die nicht der MwSt. unterliegen („Non soggette“) | Dienstleistungen, die aus Gründen der territorialen Zuordnung nicht der MwSt. unterliegen (z.B. Dienstleistungen außerhalb der EU) | |
| N3 | MwSt.-frei („non imponibile“) | Inneregemeinschaftliche Verkäufe Exportgeschäfte (auch jene, welche der Differenzbesteuerung unterliegen) | MwSt.-freie inneregemeinschaftliche Ankäufe |
| N4 | MwSt.-befreit („esenti“) | MwSt.-befreite Lieferungen und Leistungen wie z.B. die Vermietung von | MwSt.-befreite inneregemeinschaftliche Ankäufe |

| | | | |
|----|--|---|--|
| | | Immobilien | |
| N5 | Differenzbesteuerung ohne Ausweisung der MwSt. in der Rechnung | Differenzbesteuerung für gebrauchte Güter | |
| N6 | <i>Reverse charge</i> | Dienstleistungen an MwSt.-Zahler in einem anderen EU-Staat/ Innere Gemeinschaftliche Ankäufe | Import von Dienstleistungen aus dem EU-Ausland (mit Eigenrechnung) |
| N7 | Die MwSt. wird in einem anderen EU-Staat abgeführt | Versandhandel Digitale Dienstleistungen („MOSS“) | |

4 Fälligkeiten

Die Mitteilungspflicht gilt für Rechnungen, welche ab dem 1.1.2019 ausgestellt oder erhalten wurden. Die Übermittlung muss bis zum letzten Tag des Monats nach jenem erfolgen, in dem die Rechnung ausgestellt wurde, bzw. nach jenem, in dem die Rechnung erhalten wurde, was in diesem Fall mit der Verbuchung des Geschäftsfalles für MwSt.-Zwecke gleichgestellt wird.

Somit müssten in der Mitteilung für einen Bezugsmonat (z.B. Januar) auch die Eingangsrechnungen aufgeführt werden, die bis um 15. Tag des Folgemonats (Februar) erhalten wurden und noch in der MwSt.-Abrechnung des Bezugsmonats verbucht sind.

Die Abgabe der Mitteilungen der Monate Jänner, Februar und März 2019 wurde auf den 30. April 2019 festgelegt.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Fälligkeiten im Jahr 2019 unter Berücksichtigung von Sonn- und Feiertagen zusammengefasst.

| Bezugsmonat | Fälligkeit der Mitteilung |
|--------------|---------------------------|
| Januar 2019 | 30.04.2019 |
| Februar 2019 | 30.04.2019 |
| März 2019 | 30.4.2019 |
| April 2019 | 31.5.2019 |
| Mai 2019 | 1.7.2019 |
| Juni 2019 | 31.7.2019 |
| Juli 2019 | 2.9.2019 |
| August 2019 | 30.9.2019 |

| | |
|----------------|------------|
| September 2019 | 31.10.2019 |
| Oktober 2019 | 2.12.2019) |
| November 2019 | 31.12.2019 |
| Dezember 2019 | 31.1.2020 |

Für eventuelle weitere Erläuterungen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Meran, den 25. März 2019

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem